

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtauschrift: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 30.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postleitzettel: Dresden 1330
Girokasse Riesa Nr. 52.

Nr. 254.

Sonnabend, 29. Oktober 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, monatlich 5.— Mark ohne Aufstellgebühr. Einzelnummer 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 18 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewebe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wögen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschiffszelle (7 Silben) 1.50 Mark, Preispreis 1.25 Mark; zittraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachzulieferungs- und Vermittelungsgebühr 50 Pf. Festes Tarif. Bewilligte Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Höchste Unterhaltungsbefreiung "Fröhlicher an der Elbe". — Im Falle höhere Gewalt — Krieg oder sonstiger legenwerter Störungen des Betriebes des Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlog: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Am Handelsregister sind heute folgende Firmen eingetragen worden auf Blatt:
1. 609: Gustav Claus in Riesa, als Inhaber der Händler Karl Gustav Claus in Riesa,
2. 610: Max Lipsold in Riesa, als Inhaber der Kaufmann Max Lipsold in Riesa,
3. 611: Hermann Kern in Riesa, als Inhaber der Hobelhändler Hermann Kern in Riesa,
4. 612: Richard Seppé in Riesa, als Inhaber der Kaufmann Richard Siegmund Seppé in Riesa,
5. 613: Alfred Otto in Gröba, als Inhaber der Händler Alfred Otto in Gröba,
6. 614: Arno Friede in Gröba, als Inhaber der Viehhändler Arno Friede in Gröba,
7. 615: Max Hering in Riesa, als Inhaber der Buchhändler Max Hering in Riesa,
8. 616: Oskar Moritz in Riesa, als Inhaber der Kaufmann Emil Oskar Moritz in Riesa,
9. 617: Bernhard Preiß in Riesa, als Inhaber der Kaufmann Bernhard Preiß in Riesa.
Angegangene Geschäftstätigkeit: Zu 1: Handel mit Buch-, Papier- und Schreibwaren, sowie mit Zigaretten, Zigarren und Tabak. Zu 2: Handel in Lein- und Baumwollwaren. Zu 3: Handel in Holz, Roben und Kartoffeln. Zu 4: Handel mit Woll- und Weißwaren. Zu 5: Handel mit Kolonialwaren, Drogen und anderem. Zu 6: Viehhändel. Zu 7: Handel in Buch-, Papier- und Lederwaren. Zu 8: Handel mit Wäbeln. Zu 9: Handel in Herrenartikeln, Hüten und Weißwaren.

Amtsgericht Riesa, den 27. Oktober 1921.

Auf Blatt 582 des Handelsregisters, die Firma Ernst Mauser in Weida betr., ist heute eingetragen worden: Der Sitz der Handelsüberlassung ist nach Riesa verlegt worden.

Amtsgericht Riesa, den 28. Oktober 1921.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 29. Oktober 1921.

Die Brotgetreideversorgung. Die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsminister in Überburg hat sich gestern nach der Aussprache über die Kartoffelversorgung mit der Frage der Brotgetreideversorgung beschäftigt. Der Präsident des Reichsgesundheitsamtes berichtete über den Stand der Vierung von Umlagegetreide. Bis zum 15. Oktober war die bis zu diesem Zeitpunkt verlangte Menge an abgeliefertem Getreide — Gesamtumlage — erheblich überschritten. Die Ablieferung bis zum 25. Oktober betrug 1.065.892 Tonne, gleich 43 Prozent der Gesamtumlage. Schon diese statistischen Ergebnisse ließen zusammen mit den getätigten Einschätzungen die Brotversorgung bis zum Frühjahr. Die Konferenz sprach sich dahin aus, daß mit allem Nachdruck die weitere Einbringung der Umlage zu betreiben sei und gegen faulhafte säumige Landwirte unnachlässlich mit dem gezielten Handhaben vorgegangen werden soll. Die nächste Konferenz findet in Darmstadt statt.

Unterhaltungssabend. Der Allgemeine Turnverein Riesa veranstaltet morgen Sonntagabend 8 Uhr im Hotel Höpner einen öffentlichen Unterhaltungssabend mit anschließendem Tanz. Turnerische und humoristische Darbietungen sowie ein lustiger Einakter: "Das verkaufte Klavier", bilden die Vortragsfolge. (Siehe auch Interat. im Freitag-Bl.)

Sinfoniekonzert des Grotian-Steinweg-Orcesters. Nach langerer Zeit wird sich in unserer Stadt wieder Gelegenheit bieten, ein großes und anerkanntes Orchester mit einem faszinierend hervorragenden Programm (Berlioz, Liszt, Wagner, Strauss) zu hören. Dem Leipziger Grotian-Steinweg-Orcester geht ein sehr guter Ruf voraus. Erst in den letzten Monaten und Wochen nahmen sich bedeutende Dirigenten der Deutschen Opern dieses Orchesters an und konzertierten mit außerordentlichem Erfolg in verschiedenen Städten unter Kapellmeister Scherchen-Berlin, Generalmusikdirektor Prof. Lohse-Leipzig, Prof. Graener, Prof. Paul Mengel, Generalmusikdirektor Abendroth. In diesen Tagen erst ist das Grotian-Steinweg-Orcester zu einer zweimonatlichen Konzertreihe nach Südamerika eingeladen worden. Eine photographische Aufnahme des Orchesters ist im Schaufenster der Buchdruckerei Abendroth, Hauptstraße 61, ausgestellt. — Näheres im Anzeigenteil und in den öffentlichen Anzeigen.

Das sächsische Grundsteuergesetz vom 7. Oktober 1921 bezieht sich auf eine allgemeine Abgabe vom Grundvermögen. Alle unterliegen alle in Sachsen gelegenen Grundstücke. Von der Grundsteuer sind direkt Grundstücke des Reichs, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlicher Anstalten und Räumen, öffentliche Verkehrswege, unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, insbesondere dem öffentlichen Unterricht dienende Grundstücke einer öffentlichen Einheit, eines Vereins oder einer Stiftung, Grundstücke einer in Sachsen als Körperlichkeit des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft oder ihrer Unterverbände, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet sind, und öffentliche Bestattungsplätze. Steuerfreiheit ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Steuer Eigentümer des Grundstücks ist. Die Steuer wird nach dem Wert des Grundstücks erhoben. Der Grundsteuer beträgt für jedes Rechnungsjahr eins vom Hundert. An dem Ertrage werden die Gemeinden mit der Hälfte des Ausstroms beteiligt. Die Gemeinden können Zuflüsse zur Grundsteuer bestimmen; diese dürfen nicht mehr als 25 v. H. der Grundsteuer betragen und müssen für alle Grundstücke gleichmäßig sein. Für die Verwaltung des Grundsteuers wird das Land in Grundsteuerbezirk eingesetzt. Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt durch die Gemeinden in vier gleichen Terminen am 1. April, 1. Juli, 15. Oktober und 15. Januar. Die erste Veranlagung erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1924. Für die Verbrauchsermittlung ist der 31. Dezember 1921 maßgebend.

Minister Hödel hat heute, wie der Telegramm-Berichtsdienst ersäumt, dem Ministerpräsidenten und mitgeteilt, daß er im Laufe des Novembers von seinem Amt zurücktreten werde.

Sachsen-Schule Dresden. Die Landesschule Dresden umfaßt östern 1922 die sechs Realgymnasienklassen von Unterteria bis Oberprima (Unterteria und Oberteria mit Reformleistung) und die zwei Oberrealgymnasien Oberteria und Unterteria. Anzahlbarkeit sind zwei Hörsä-

Nachdem Herr Stadtverordneter Nomburg infolge Niederlegung seines Mandats als Stadtverordneter aus dem Stadtverordneten-Kollegium ausgeschieden ist, hatte nach Wahlstellung durch den Wahlausschuk an dessen Stelle noch der Vorschrit in § 44 des Ortsverordneten über die Wahl von Stadtverordneten vom 20. Dezember 1918 Herr Gutsbesitzer Alwin Thomas einzutreten.

Herr Thomas ist in sein Amt eingewiesen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Oktober 1921.

Schmn.

Der Hofkonsort wird fortgeführt und werden Zufuhren erbeten.

Reichsverkehrsamt Riesa.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

Bahnpoststraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.

Wahlzeit für Frauen vom 8.-10. für Männer 10.-12½ Uhr.
Offene Stellen für: 25 Maurer, 5 Maler, 1 Hufschmied, 1 Schmied für Hufbeschlag und Hufschmiedenbau, 5 Möbelsticker, 1 Fabrikabschleifer, mehrere Werkzeug- und Maschinenschleifer, 1 Vinettigefürtzfeuer, 1 Steinleider, mehrere Werkzeuge und Maschinen, Schuhwarenhandlung, 2 perf. Stenotypistinnen, 3 Dienst- und Hausmädchen, mehrere landw. Pferdebürsten und Knechte sowie Dienstmädchen gegen Tariflohn.

Klassen (Unterteria und Oberteria), die besonders begabte Volksschüler nach dem 7. oder 8. Schuljahr aufzunehmen und für die Oberrealschulabteilung vorzubereiten. Die Schule ist Internat. Stadtschüler können nur in geringer Zahl nach Gehör des Stadtrats zu Dresden (Schulamt) aufgenommen werden. Die Hälfte der Internatsstellen sind freizustellen, die in erster Linie an begabte Söhne von Kriegsgefallenen oder Kriegsbeschädigten, von vertriebenen Auslandssiedlern und Deutschen aus den abgetrennten Gebieten vergeben werden. Anmeldungen für die Oberaufnahme sind schriftlich bei der Direktion der Landesschule (Dresden-N. 15, Markenallee 4) einzureichen. Mündliche Anmeldungen — womöglich unter gleichzeitiger Vorstellung des anzumeldenden Schülers — werden wochentags 10 bis 11 Uhr ebendort entgegengenommen. Beizubringen sind: 1. Geburtsurkunde, 2. Urk. bzw. Biedermeierurk. 3.zeugnis über die genossene Vorbildung, 4. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß hinsichtlich der körperlichen Verhältnisse keine Bedenken bestehen und 5. wenn um eine Freistelle nachgefragt wird, amtlich beglaubigte Anagnisse über die Einkommens-, Vermögens- und Steuerverhältnisse.

Die Brieferlehr des Marktfelds. In den deutschen Münzstätten werden jetzt Vorbereitungen zur Prüfung von Marktfeldern getroffen, um dem Mangel an Kleingeld abzuheben. Bis Ende dieses Jahres soll nach Meldungen aus Berlin die Zahl der umlaufenden Kleingeldmünzen auf insgesamt drei Milliarden Stück gebracht werden; damit würden 50 Stück auf den Kopf der Bevölkerung kommen, eine Zahl, die nach Ansicht der Fachleute weit über das Geldverkehrsbedürfnis hinausgeht.

Viehessagen für deutsche Kinder aus Südwestafrika. In den ersten Novembertagen wird, wie W. T. B. hört, mit dem Domptier "Urundi" eine Sendung von Viehessagen für die deutschen Kinder aus Südwestafrika in Hamburg eintreffen. Es ist dies die erste Sammlung von Erzeugnissen der deutschen Farmer Südwestafrikas, die von der Farmwirtschafts-Gesellschaft in Windhuk veranstaltet worden ist. Es sind von den südwestafrikanischen Farmern aus bereits 200 Milchkühe als Geschenk für die deutschen Kinder zusammengebracht worden. Ihrer Überführung nach Deutschland stellen sich jedoch noch Schwierigkeiten entgegen.

Ministerielle Gründlichkeit. In der spätesten Presse hat der sächsische Arbeitsminister seine Überstandserordnung vom 15. 9. 21 ausführlich zu begründen versucht. Dazu haben ihm eine Reihe von Argumenten gedient, die, wie in der "Sächsischen Industrie", dem Organ des Verbandes Sächsischer Industrieller, ausführlich dargelegt ist, nicht den Tatsachen entsprechen. Weber stimmen die Befürchtungen der Arbeitnehmer in die Befreiung der Gewerkschaften sofort an. Merkt, daß der Minister erklärt sogar öffentlich, daß er die Befragung der Vertretungen der Industrie für zwecklos halte, weil er deren Ansicht im voraus wisse. Dies behauptet der Minister wahrscheinlich nur deshalb, um einen ihm unbekannten Faktor auszuschließen. Allerdings hat er damit auch für sich die Möglichkeit ausgeschaltet, der Daseinsfürcht den wahren Tatbestand mitzutun.

Das sächsische Gewerbesteuergesetz vom 6. Oktober 1921, das mit seiner Verlängerung im Kraft getreten ist, betrifft die in Sachsen betriebenen steuernden Gewerbe. Von der Gewerbesteuer sind betrifft das Reich, der sächsische Staat, die Reichsbank und deren Zweigstellen und die sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Der Wert bestehender ist durch Berechnung über Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des Berichtigungsjahrs zu ermitteln. Die Besteuerung des Gewerbes